

FAQs im Bibliotheksalltag zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

erarbeitet von folgenden Mitarbeitenden der FHNW-Bibliotheken:

Manuela Buser, Barbara Dändliker[†], Marta Fandino, Brigitte Forster, Petra Gehrman, Patricia Geisser, Christoph Gey, Christoph Güntert, Marianne Hertner, Marianne Ingold, Tabea Lurk, Nadine Menk, Silvia Schwappacher, Sabrina Schmidt, Patrizia Züger.

Juristische Beratung: Danielle Kaufmann, lic. iur. [Competence Center in Digital Law](#)

A. Allgemeines zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

1. Wann ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Sobald es sich um eine geistige Schöpfung der Literatur, Wissenschaft oder Kunst mit individuellem Charakter handelt. Dazu gehören auch Computerprogramme. Nicht geschützt sind Gesetzestexte, Dokumente von Behörden und Verwaltungen, Konzepte und Ideen (die keinen körperlichen Ausdruck gefunden haben bspw. also nicht auf Papier, sondern nur gedanklich oder im Gespräch) Zahlungsmittel und Patentschriften.

2. Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke kopieren, bearbeiten und weitergeben?

Grundsätzlich ja, aber nur für den privaten, schulischen oder betriebsinternen Eigengebrauch. Der private Eigengebrauch umfasst den persönlichen Gebrauch (kopieren, bearbeiten, weitergeben) und jenen für einen kleinen Kreis zusätzlicher Personen, die untereinander eng verbunden sind (Verwandte, Freunde). Für den privaten Eigengebrauch dürfen Werke vollständig und ohne Vergütung kopiert werden, allerdings nur auf dem eigenen Gerät. Beim Kopieren auf Geräten der Bibliothek darf nur maximal 75% eines geschützten Dokumentes kopiert werden, da hier kein enger privater Gebrauch mehr vorliegt. Lehrpersonen und Studierende hingegen dürfen geschützte Werke für Unterrichtszwecke kopieren, bearbeiten und weitergeben. Allerdings darf für diesen Gebrauch auch nur 75% eines geschützten Werkes kopiert werden und das Kopieren ist vergütungspflichtig. Für den betriebsinternen (bibliotheks- oder schulinternen Gebrauch) gilt das gleiche wie für den schulischen Gebrauch, allerdings ist hier die Bearbeitung der Werke nicht erlaubt.

3. Wie kann ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk für meine Publikation verwenden?

Zur Erläuterung darf ein Zitat aus einem veröffentlichten Werk verwendet werden. Dabei muss immer die Quelle angegeben werden. Im Falle von ganzen Werken oder von Bildern ist, falls die Verwendung über das Zitieren hinausgeht, die Einwilligung des Urhebers erforderlich.

4. Darf ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk online stellen?

Ohne Einwilligung des Urhebers, der Urheberin dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nicht online gestellt werden. Es gibt aber zwei vergütungspflichtige Ausnahmen:

- **Lehrpersonen** dürfen geschützte Werke für ihre Klassen **auszugsweise und in geschütztem Rahmen (Zugang nur für einen bestimmten Nutzerkreis, passwortgeschützt)** online stellen.
- **Unternehmen** dürfen geschützte Werke auszugsweise **intern (Intranet)** zur Information und-Dokumentation online stellen.

5. Weblinks:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/>
https://biblio.educa.ch/sites/default/files/guide_urheberrecht.pdf
<http://www.rentschpartner.ch/copyright-law/faq>

B. Allgemeines zum Urheberrecht aus Sicht eines Autors, einer Autorin

1. Wer hat das Urheberrecht an der Forschungsarbeit, die ich im Rahmen meiner Anstellung an der FHNW erstellt habe?

Die Rechte an Werken, die Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei Ausübung Ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten geschaffen haben, stehen Ihnen als Urheber/in zu, sofern Sie nicht eine Vereinbarung über deren Übertragung an die FHNW abgeschlossen haben.

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin behalten Sie in jedem Fall das Recht, als Urheber/in genannt zu werden. Die FHNW andererseits hat das Recht, nach Einholung der Einwilligung der Autorenschaft das Werk unentgeltlich zu nutzen. Siehe dazu auch [FHNW Gesamtarbeitsvertrag](#) Kapitel 9

2. Wer hat das Urheberrecht an meiner Bachelor- oder Masterarbeit?

Das Urheberrecht an Arbeiten von Bachelor- und Masterstudierenden haben die Studierenden. Die Studierenden entscheiden, ob, wo und wann sie ihre Arbeit veröffentlichen wollen. Für eine Abtretung von Urheberrechten an die FHNW braucht es eine vertragliche Regelung. Die Studierenden entscheiden, ob, wo und wann sie ihre Arbeit veröffentlichen wollen.

3. Muss ich bzw. kann ich mein Werk noch speziell z.B. mit dem Copyrightzeichen © schützen?

Nein, es ist durch das Urheberrecht automatisch geschützt.

4. Wie kann ich mein online gestelltes Werk schützen?

Es ist durch das Urheberrecht automatisch geschützt. Sie können aber mittels CC-Lizenzen potenziellen Nutzerinnen und Nutzern einen Hinweis zur erwünschten Verwendung des Werkes geben. Diese gelten als Vertrag und eine Missachtung stellt eine Vertragsverletzung dar (vgl. FAQs zu CC Lizenzen).

5. Wie lange dauert der Schutz an meinem Werk?

Ihre Werke sind bis 70 Jahre nach Ihrem Tod urheberrechtlich geschützt.

6. Darf ich meine studentische Abschlussarbeit einem kommerziellen Verlag verkaufen oder diese selbst publizieren?

Grundsätzlich können Sie die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Ihrer Arbeit an einen Verlag übertragen oder ihre Arbeit selber (online) publizieren, sofern Sie keine anderslautende Vereinbarung (insbesondere Abtretung der Urheberrechte an die Hochschule) mit Ihrer Hochschule abgeschlossen haben. Die elektronische Version muss nur dann entfernt werden, wenn sie ohne Ihr Einverständnis im Netz publiziert wurde.

7. Weblinks:

<https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht.html>
<http://www.rentschpartner.ch/copyright-law/faq>

C. Fragen zum Urheberrecht aus Sicht von Bibliotheksnutzenden, die Werke aus dem gedruckten Bestand der Bibliothek beziehen wollen

1. Kann ich mir ein urheberrechtlich geschütztes Werk durch die Bibliothek kopieren lassen? Wenn ja, welche Werke und in welchem Umfang?

Ist die Schutzfrist abgelaufen (70 Jahre nach dem Tod der Autorin, des Autors), kann ein Werk vollständig kopiert und per Post oder elektronisch versandt werden.

Noch im Handel erhältliche Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Karten und Musiknoten dürfen für den Eigengebrauch zu maximal 75% kopiert werden. Einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenartikel oder Buchkapitel, Fotografien, Werke der bildenden Kunst sowie im Handel nicht (mehr) erhältliche Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Karten und Musiknoten dürfen vollständig kopiert werden.

Gar nicht kopiert werden dürfen unveröffentlichte Werke, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.

2. Kann ich mir, wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, eine Vervielfältigung zusenden lassen?

Nur, wenn die liefernde Bibliothek dazu einen entsprechenden Vertrag mit dem Verlag abgeschlossen hat, sonst nicht. Am besten informieren Sie sich vor der Bestellung.

3. Kann mir die Bibliothek die vervielfältigten Werke per Post und/oder per Mail zusenden?

Ja, das ist möglich, aber in der Regel nur innerhalb der Schweiz.

4. Weblink:

<https://arbido.ch/de/ausgaben-artikel/2015-1/herausforderung-urheberrecht>

D. Fragen zum Urheberrecht aus Sicht von Bibliotheksnutzenden, die Werke aus dem elektronischen Bestand der Bibliothek beziehen wollen

1. Kann ich von überall her auf den elektronischen Bestand der Bibliothek zugreifen (sogenannter Remote Access)?

Es hängt von den jeweiligen Lizenzverträgen der Bibliothek ab, ob Remote Access allgemein, nur für Angehörige der Hochschule oder gar nicht zugelassen ist. Studierende und Mitarbeitende können in der Regel im Netz der FHNW oder via VPN auf den elektronischen Bibliotheksbestand zugreifen. Für externe Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer ist der Zugriff nur vor Ort im FHNW-Netz möglich (in Brugg-Windisch mit einer Dispenser Card).

2. Worin besteht der Unterschied bezüglich urheberrechtlicher Nutzung zwischen gedruckten und digitalen Medien?

Bei gedruckten Werken ist allein das Urheberrechtsgesetz massgeblich. Bei digitalen Medien wird die Nutzung in der Regel individuell über Lizenzverträge mit den Verlagen geregelt. Das heisst, dass Vervielfältigung und Versand (Document Delivery) je nach Vertrag zulässig sind oder nicht.

Wobei Verträge nach schweizerischem Recht die zwingenden Bestimmungen des Eigengebrauchs nach Art. 19 URG (Eigengebrauch) nicht beschränken dürfen. Ist beispielsweise das Vervielfältigen für den schulischen Gebrauch vertraglich untersagt, ist dies unbeachtlich.

Bei Verträgen nach ausländischem Recht ist die Sachlage komplizierter und es empfiehlt sich, die Lizenzvertragsbestimmungen in jedem Fall zu respektieren bzw. bei den Vertragsverhandlungen darauf zu achten, dass die Lizenzverträge keine Bestimmungen enthalten, die gegen die zwingenden Eigengebrauchsbestimmungen des schweizerischen Rechts verstossen.

3. Muss ich die Vertragsbedingungen zur Nutzung und zum Zugang zu den elektronischen Medien beachten?

Ja. Massgebend sind die (individuellen) Vertragsbedingungen. Deshalb wird bei elektronischen Medien immer auf die Vertragsbedingungen hingewiesen. Der Hinweis kann auch pauschal erfolgen, z.B. mit einem Pop-up-Fenster oder allgemeinen Hinweisen zur Nutzung elektronischer Medien.

4. Kann ich ein ganzes E-Book vervielfältigen (herunterladen) bzw. vervielfältigen lassen und weitergeben?

Nein, normalerweise ist das nicht erlaubt. Für die gekauften/lizenzierten E-Books gelten die im jeweiligen Lizenzvertrag festgehaltenen zulässigen Nutzungen. Je nach Verlag oder Anbieter können elektronische Werke für den Eigengebrauch teilweise oder vollständig (z.B. Springer) gespeichert und/oder ausgedruckt werden. Die Weitergabe von E-Books in Teilen oder als Ganzes an Dritte ist je nach Lizenzvertrag erlaubt. Eine kommerzielle Nutzung ist erfahrungsgemäss nie zulässig.

5. Darf ich mehrere Artikel aus einem E-Journal downloaden?

Ja, in der Rege ist das erlaubt. Ich darf das jedoch nicht systematisch tun, z.B. mittels Crawlern, oder ganze Zeitschriftenjahrgänge herunterladen.

6. Darf ich technische Schutzmassnahmen (DRM), die auf einem elektronischen Artikel/ E-Book, liegen umgehen?

In der Schweiz ist das zurzeit für den privaten Nutzer noch erlaubt, in andern Ländern aber nicht.

7. Weblink:

<https://arbido.ch/de/ausgaben-artikel/2015-1/herausforderung-urheberrecht>

E. Fragen zum Zitieren

1. Warum muss ich ein Werk, welches ich verwenden will, zitieren?

Alle veröffentlichten Werke, mit urheberrechtlichem Werkcharakter, sind automatisch urheberrechtlich geschützt und der Urheber oder die Urheberin muss durch korrektes Zitieren nachgewiesen werden. Ansonsten begeht man ein Plagiat. Es gehört zudem zur guten wissenschaftlichen Praxis, die Urheber verwendeter Werke anzugeben.

2. Muss ich Werke, die ich aus dem Internet habe, auch zitieren?

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, auch was im Internet verfügbar ist, genießt grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz, Somit muss es ebenfalls korrekt zitiert werden.

3. Muss ich ein Werk, welches ich für den Unterricht/ für eine Präsentation verwende, auch zitieren?

Ja, das gilt für alle Werke, auch bei urheberrechtlich geschützten Bildern und Filmen.

4. und wenn ich nicht richtig zitiere?

Fehlende oder fehlerhafte Zitierungen können zum Plagiatsvorwurf und damit zu Sanktionen führen. Die Urheberin, der Urheber kann dies als Urheberrechtsverletzungen einklagen.

Ein Plagiat ist nicht nur das eigentliche Abschreiben, sondern unter anderem auch das Verwenden von Textfragmenten oder auch beispielsweise die Verwendung von Strukturen einer Arbeit, die urheberrechtlich geschützt sind, ohne Quellenangabe.

5. Literaturverwaltungsprogramme:

[Citavi](#)

[Zotero](#)

[Mendeley](#)

[Endnote](#)

Weblink:

<https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/bibliotheken/bibliothek-olten/literaturverwaltung>

F. Fragen zu Open Access

1. Was ist Open Access?

Open Access bezeichnet den uneingeschränkten Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Datensammlungen via Internet.

2. Warum soll ich Open Access veröffentlichen?

Mit Open Access ermöglichen Sie anderen einen uneingeschränkten Zugriff auf Ihre Publikation ohne technische, finanzielle oder geografische Barrieren. Die Verwertungsrechte bleiben trotzdem bei Ihnen. Da Ihre Publikation im Internet frei zugänglich ist, wird sie besser sichtbar und somit häufiger zitiert. Damit fließen Ihre Forschungsergebnisse in eine grössere Anzahl anderer Forschungsarbeiten ein, und Sie nehmen intensiver am wissenschaftlichen Diskurs teil. Eine erhöhte Sichtbarkeit und ein grösserer Impact steigern zudem Ihr Ansehen als Autor/in und das Ihrer Institution.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, Open Access zu publizieren?

Der grüne Weg (auch Selbstarchivierung) bedeutet die Zweitveröffentlichung, z. B. auf einem Repository, nach der vorgängigen Veröffentlichung in einer gedruckten, in der Regel kostenpflichtigen Publikation. Der goldene Weg bezeichnet die Erstveröffentlichung in einer Open Access Zeitschrift, einer Open Access Monographie oder einem Open Access Sammelband.

4. Woran muss ich denken, wenn ich meine Publikation zweitveröffentlichen will?

Die Verlagsverträge schliessen in der Regel eine Zweitveröffentlichung aus. Sie müssen sich das Zweitveröffentlichungsrecht – evtl. mit einer Karenzfrist – bereits bei den Vertragsverhandlungen mit dem Verlag ausbedingen, falls der Verlag sich damit einverstanden erklärt.

5. Wie finanziere ich eine Open Access Publikation?

Die Finanzierungsmöglichkeiten sind von Hochschule zu Hochschule verschieden. Institutionen wie der [Schweizerische Nationalfonds](#) oder die [Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften](#) unterstützen Open Access Publikationen.

6. Welche Open Access Zeitschriften gibt es?

Verzeichnisse von OA-Zeitschriften finden Sie hier:

<https://www.open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-faecher/>

<https://doaj.org/>

<https://www.base-search.net/>

7. Was ist mit dem Impact Factor von Open Access Zeitschriften?

Der Impact Factor ermittelt die Häufigkeit, mit der Artikel aus einer bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift pro Jahr in anderen wissenschaftlichen Artikeln zitiert werden. Diese Zahl gibt einen Hinweis auf den Einfluss einer Zeitschrift und spielt für Forschende bei der Auswahl eines Publikationsgefässes oft eine wichtige Rolle. Basis für die Berechnung des Impact Factors sind die zwei

Artikeldatenbanken Science Citation Index und Social Sciences Citation Index im Web of Science.

Eine Reihe von Open Access Zeitschriften hat bereits einen Impact Factor. Allerdings wird dieser erstmals nach drei Jahren errechnet, und die meisten Open Access Zeitschriften sind Neuerscheinungen. Die Datenbank [Ulrich's](#) gibt an, für welche Open Access Zeitschriften ein Impact Factor vorliegt.

Neben dem Impact Factor, dessen Aussagekraft umstritten ist, existieren interessante Alternativen wie der h-index oder Altmetrics.

8. Ich habe meinen Artikel bereits in einer kommerziellen Zeitschrift veröffentlicht. Darf ich ihn ins Institutional Repository FHNW (IRF) stellen?

Sie dürfen den Artikel nur im Repository publizieren, wenn Ihr Vertrag mit dem Verlag eine Zweitveröffentlichung erlaubt.

9. Darf die Hochschule meine Abschlussarbeit online öffentlich zugänglich machen (z.B. über das Institutional Repository)?

Ja, wenn Sie als Autorin oder Autor vorgängig Ihre explizite Einwilligung dafür gegeben haben sie das Recht zum ausschliesslichen Publizieren ihrer Arbeit nicht durch Verlagsvertrag auf einen Vertrag übertragen haben.

10. Warum soll ich meine Forschungsdaten Open Access zur Verfügung stellen?

Der offene und ungehinderte Zugang zu wissenschaftlichen Daten soll die Forschung beschleunigen und deren Effizienz steigern. Für den offenen Zugang zu Forschungsdaten spricht auch, dass deren Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

11. Weblinks:

<http://open-access.net/informationen-zu-open-access/>

<https://doaj.org/>

<http://www.opendoar.org/>

<http://www.oopen.org/home>

G. Creative Commons Lizenzen

1. Was sind Creative Commons Lizenzen?

CC-Lizenzen ermöglichen es Autorinnen und Autoren, der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an ihren urheberrechtlich geschützten Werken zu gewähren. Die Autorenschaft bestimmt mittels der gewählten Lizenz unter welchen Bedingungen ihre Werke verwendet werden dürfen.

Weblinks:

<http://www.creativecommons.ch/>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/> (insb. Art. 61 ff.)